



**Teil 3:** immer wieder problembeladen

# Überstunden

## Darf ich mich weigern Überstunden zu leisten?

Es kommt darauf an. Wie zuvor dargelegt, darf der Arbeitgeber in Betrieben mit Betriebs-/Personalrat Überstunden nur anordnen, wenn er das Mitbestimmungsrecht des Betriebs-/Personalrats beachtet hat. Eine andere Grenze ergibt sich aus dem Arbeitszeitgesetz. Ohne eine Ausnahmeregelung darf die Arbeitszeit maximal zehn Stunden (ohne Pausen) betragen. Wird diese Zeit überschritten, ist eine Weigerung ungestraft möglich. Gleiches gilt, wenn Ruhezeiten nicht eingehalten werden, z. B. wenn während der Rufbereitschaft die Arbeit aufgenommen wird.

**Generell gilt aber:** Bevor man die Arbeit verweigert, sollte man sicher sein, dass die Anordnung Überstunden zu leisten, nicht wirksam ist. Also am besten zuerst mit dem Betriebs-/Personalrat sprechen und sich notfalls durch Dritte Rat holen.

## Wie beweise ich vor Gericht meine Überstunden?

Der erste Schritt ist, alle Stunden grundsätzlich aufzuschreiben. Ferner sollte man diese Stunden vom Arbeitgeber oder seinem Vorgesetzten abzeichnen lassen. Dann ist man erst einmal auf der sicheren Seite.

Generell ist der Arbeitnehmer für den Anfall der Überstunden und deren Notwendigkeit darlegungs- und beweisbelastet. In diesem Zusammenhang muss der Arbeitnehmer vortragen, dass die Stunden angeordnet, gebilligt, geduldet und zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig waren.

## Was ist mit dem Betriebsrat?

Der Betriebsrat hat bei der Anordnung von Überstunden immer mitzubestimmen. Das gilt sowohl für das „Ob“ als auch das „Wann“ und das „Wer“. Personalräte haben kein Mitbestimmungsrecht, ob Überstunden angeordnet werden. Sie bestimmen nur deren zeitliche Lage mit. Der Arbeitgeber darf freiwillige Überstunden ohne Beteiligung des Betriebsrats nicht entgegennehmen. Auch bei Teilzeitbeschäftigten hat der Betriebsrat mitzubestimmen.

komba gewerkschaft  
Landesgeschäftsstelle  
Braubachstr. 10  
D-60311 Frankfurt/Main

Telefon 0177 7796 123  
Telefax 069 – 41 14 55  
[www.komba.de](http://www.komba.de)  
[www.komba-hessen.de](http://www.komba-hessen.de)

V.i.S.d.P.  
Frank. Weiser